

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

Wohnungsanforderung:

1. — Leerstellung einer Wohnung.
2. — Rechtsbefähigkeit. Protokolle der Mietämter.
3. Erzeugung von Akkumulatoren.
4. Stundung von Gemeindezuschlägen.
5. Baumeisterkonzession.
6. Verpflegskostenerhöhung.
7. Drogistenkonzessionen.
8. Erhöhung der Geldstrafen.
9. Fuhrwerksverkehr.

II. Normativbestimmungen:

10. Neufestsetzung der Platzzinse.
11. Ueberlassung von Gräften.
12. Grabstellgebühren.
13. Ausschmückung von Grabstellen.
14. Graberneuerungsgebühren.
15. Behandlung der Platzangelegenheiten.
16. Magistratsabteilung für Siedlungswesen.
17. Ausführung der Militärarztabteilung und des Einquartierungsamtes.
18. Bestellung von Bureauinspektoren.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Wohnungsanforderung.

1.

Leerstellung einer Wohnung.

Die bloß zu dem Zwecke erfolgte Räumung einer Wohnung, um dem Nachfolger in ihrer Benützung platzzumachen, somit auch, um die Herstellungsarbeiten für diese Wohnung vornehmen zu können, kann nicht als Leerstellung im Sinne der Anforderungsverordnung angesehen werden.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 7. Jänner 1921, 10/21, M. Abt. 15, 1084.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz P. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien XV. (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 8. Juni 1920, Z. 182/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Im Hause des Beschwerdeführers, Möbelfabrikanten Franz P. in Wien 15. G.-Gasse 8, wurde die Wohnung Nr. 2, bestehend aus einem Zimmer, einem Kabinett und einer Küche, angefordert. Infolge Erhebung des Wohnungskommissärs vom 21. Mai 1920 ist der Hauseigentümer auch Wohnungsinhaber. Die Wohnung erscheint seit zirka drei Wochen leerstehend. Nach einer weiteren Erhebung vom 1. Juni 1920 ist seit dem 27. Mai 1920 Alois L. in dieser Wohnung polizeilich gemeldet, bewohnt jedoch nur einen Teil der Küche, während das Zimmer als Werkstätte und das Kabinett als Magazin für fertige Tischlerwaren verwendet wird. Auf Grund dieser Feststellungen wurde mit Erlaß des Wohnungsamtes vom 22. Mai 1920, Z. 182, die Wohnung im Grunde der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit 1. Juni 1920 angefordert, da festgestellt sei, daß die Wohnung leerstehe. Der Einspruch führt aus, daß Beschwerdeführer das Haus käuflich erworben habe. Da er das Erdgeschoß für sich benötige, hat er die angeforderte Wohnung dem bisherigen Mieter gebündigt und sie seinem Angestellten Alois L. als Naturalwohnung übergeben. Die Wohnung mußte aber einige Wochen hindurch bergerichtet werden. Im Mai 1920 wurde mit L. ein Dienstvertrag abgeschlossen, wonach diesem die Aufsicht und Evidenz über das gesamte Material des Werkstättenbetriebes, der im Erdgeschoße eingerichtet ist, übergeben wurde. Hiefür müsse L. eine Naturalwohnung in unmittelbarer Nähe des Betriebes haben. Dies erkläre auch, daß die Wohnung einige Zeit hindurch nicht benützt werden konnte. Die amtlichen Erhebungen über die Tatsachen, die der Vertreter des Beschwerdeführers dem Wohnungskommissär mitteilte und für deren Richtigkeit Zeugen geführt werden, werden bemängelt, da der erwähnte Umstand gar nicht erhoben, der Hauseigentümer nicht befragt wurde. Am 8. Juni 1920

wurde eine mündliche Verhandlung vor dem Mietamte durchgeführt, auf Grund welcher dem Einsprüche aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben wurde, weil die Sachlage aus den Aussagen L. klargestellt erscheine. Die Beschwerde führt aus, daß Zeuge L. im Sinne des Einspruches ausgesagt und insbesondere betont habe, daß die Wohnung bloß zu Herstellungsarbeiten leerstand, während er bereits als Wohnungsinhaber gemeldet war, daß er ferner nach dem Dienstvertrage verpflichtet sei, Kanzleiarbeiten in einem Wohnraume zu verrichten und die Beaufsichtigung der Werkstätte zu führen. Aus diesem Grunde sei weder die Leerstellung der Wohnung noch auch die Verwandlung derselben in Kanzlei- oder Werkstättenräume erwiesen. Endlich seien die Feststellungen des Wohnungskommissärs darüber, daß L. in der Küche schlafe, unzulässig, da der Wohnungskommissär im vorliegenden Falle auch Partei sei.

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

Die Anforderung der fraglichen Wohnung erfolgte im Sinne des § 4, Absatz 1, Nr. 1, unter der Annahme, daß sie als leerstehend zu betrachten sei. Zu dieser Annahme gelangte aber die Behörde vor allem auf Grund der angeblichen Aussage des Zeugen Alois L. Die Beschwerde bestritt die Leerstellung der Wohnung mit Rücksicht darauf, daß sie, wie sich aus der Einvernahme des L. ergebe, im Zeitpunkte der Inanspruchnahme an den genannten Bediensteten des Beschwerdeführers als Naturalwohnung übergeben worden sei, um ihm unter anderem zu ermöglichen, die im Erdgeschoße des Hauses befindliche Werkstätte zu überwachen und daß die zeitweise Nichtbenützung nur auf die Notwendigkeit von Herstellungsarbeiten in der Wohnung zurückgeführt wird. Diese Tatsache ist aber für die Frage der Wohnungsanforderung von Bedeutung, da, wie der Verwaltungsgerichtshof besonders in seinem Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 2, näher ausführte, die bloß zu dem Zwecke erfolgte Räumung einer Wohnung, um dem Nachfolger in ihrer Benützung platzzumachen, somit auch um die Herstellungsarbeiten für diese Benützung vornehmen zu können, nicht als Leerstellung im Sinne der zitierten Norm angesehen werden kann. Eine ordnungsmäßige Feststellung dieser Tatsache läßt aber der Verhandlungsakt, der ein Protokoll über die Aussage des L. nicht enthält, vermissen. Während sich nämlich die Entscheidung für ihren Standpunkt, daß die Wohnung leerstehe, auf die Aussage L. beruft, bestritt die Beschwerde gerade mit Rücksicht auf diese Aussage die Richtigkeit dieser Annahme. Es erscheint somit die Tatbestandsannahme insofern ergänzungsbedürftig, als der Inhalt der Aussage L., der für die Annahme des Tatbestandes als maßgebend erachtet wurde, nicht feststeht und mußte daher die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 aufgehoben werden.

2.

Die Rechtsbefähigkeit einer Wohnungsanforderung. — Protokolle der Mietämter.

1. Die Rechtsbefähigkeit einer Wohnungsanforderung ist nicht davon abhängig, daß bei der der Anforderung nachgefolgten Zuweisung die einen Gegenstand freien Ermessens bildende Wahl des Wohnungsamtes auf eine Person fiel, welche bis zur Zuweisung eine Wohnung nicht hatte.

2. Das Mietamt ist nach den bestehenden Vorschriften nicht verpflichtet, Protokolle zu führen, beziehungsweise jede abgelegte Aussage zu protokollieren. Wenn aber das Mietamt Protokolle führt, kann deswegen eine Feststellung des Mietamtes, weil sie mit Parteibehauptungen im Widerspruche steht, allein noch nicht als Unrichtigkeit erklärt werden.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 18. Dezember 1920, Z. 5185/20, M. Abt. 15, 302/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Franziska R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 12. Bezirk in Wien vom 29. September 1920, Z. R. 279, W. S. XI, betreffend eine Wohnungsanforderung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Ueber Ersuchen des Hans P., die von ihm in Untermiete genommene, aus zwei Zimmern, Kabinett und Küche bestehende Wohnung der Beschwerdeführerin als zur Gänze untervermietet anzufordern und ihm zuzuweisen, wurde diese im Hause A. Gasse Nr. 53 gelegene Wohnung am 2. August 1920 seitens des Wohnungskommissärs für den 12. Bezirk im Grunde der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung angefordert, da festgestellt erscheine, daß sie zur Gänze untervermietet ist (§ 4, Absatz 1, Z. 6 der bezogenen Kundmachung). Ueber den von der Beschwerdeführerin dargelegten Einspruch, in dem geltend gemacht wurde, daß die Beschwerdeführerin das Kabinett selbst benütze und auch in Ansehung der Küche dem Hans P. nur die Mitbenützung eingeräumt habe, fand am 29. September 1920 bei dem Mietamt die mündliche Verhandlung statt, bei welcher Hans P. erklärte, die ganze Wohnung gemietet und der Beschwerdeführerin die Mitbenützung von Küche und Kammer zugesprochen zu haben und vom Bezirksrat H. als Beisitzer einer am 20. August 1920 wegen Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung stattgefundenen Verhandlung angegeben wurde, daß bei dieser Verhandlung die Steigerung für die ganze geforderte Wohnung beantragt worden sei. Das Mietamt gab dem Einspruche keine Folge, weil in der mündlichen Verhandlung und insbesondere in einer am 20. August 1920 abgehaltenen Verhandlung über die Steigerung des Zinses der angeforderten Wohnungsfestgestellt wurde, daß die ganze möblierte Wohnung in Astermiete gegeben wurde und die Mietpartei Franziska R. sich nur die Mitbenützung der Küche und anschließenden Kammer vorbehalten habe. Franziska R. loche nur in der vorbehaltenen Küche, wohne, schlafe und halte sich den ganzen Tag über in der Wohnung ihrer alleinstehenden Mutter auf, die im gleichen Hause eine aus 3 Zimmern, 1 Küche und Nebenräumen bestehende Wohnung besitzt.

In der gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird darin, daß die Aussage der Mutter der Beschwerdeführerin, namens Franziska P., bei der Mietamtverhandlung nicht protokolliert und deren vom Anwalte verlangte Protokollierung abgelehnt worden sei, ein Verfahrensmangel und in der Annahme, daß sich die Beschwerdeführerin den ganzen Tag über in der Wohnung ihrer Mutter aufhalte und dort wohne, eine Unrichtigkeit erblickt. Die Entscheidung sei aber auch rechtswidrig, weil die unbestrittene Tatsache, daß Beschwerdeführerin sich die Mitbenützung der Küche und Kammer vorbehalten habe, die Anwendung des § 4, Absatz 1, Zeile 6, ausschliesse. Auch liege der Tatbestand des § 4, der in seiner Einleitung sagt: „Für Wohnzwecke von Parteien, welche keine entsprechende Wohnung finden können, kann die Gemeinde anfordern“, überhaupt nicht vor, weil der Untermieter seit einem Jahre die ihm von der Beschwerdeführerin vermieteten Teile der Wohnung bewohne, also eine Wohnung habe.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet, wobei nachstehendes erwogen wurde:

Die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, erklärt im § 4, Absatz 1, Z. 6 a, unter anderen solche Wohnungen als anforderbar, welche als Ganzes untervermietet sind, ferner Wohnungen und Wohnräume, bezüglich welcher die Gemeinde feststellt, daß sie der Wohnungsinhaber in Untermiete zu geben beabsichtigt. Ob eine Wohnung als Ganzes untervermietet, das heißt, ihrem ganzen Umfange nach zum Gegenstande eines Mietvertrages gemacht worden ist, bildet eine Tatbestandsfrage, deren Lösung vom Verwaltungsgerichtshofe nur innerhalb der Schranken erfolgen kann, die seinem Ueberprüfungsrechte durch die Bestimmungen des § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gezogen sind. Erfolgt die Feststellung dieses Tatbestandesmomentes in einem ordnungsmäßigen Verfahren, so hat der Verwaltungsgerichtshof, der in der Regel auf Grund des in der letzten Administrationsinstanz festgestellten Tatbestandes zu erkennen hat, den so festgestellten Tatbestand auch seinem Erkenntnis zugrundezulegen. Findet der Gerichtshof die in der Beschwerde gerügten Mängel des Verfahrens, wie unten dargestellt erscheint, nicht gegeben und das Verfahren auch sonst mit keinem von amtswegen wahrzunehmenden Mangel behaftet, so hatte er somit von der Annahme auszugehen, daß die Beschwerdeführerin ihre Wohnung als Ganzes an Hans P. untervermietet hatte, womit die weitere Annahme des Mietamtes, daß die Beschwerdeführerin sich die Mitbenützung der Küche und anschließenden Kammer vorbehalten hat, nicht im Widerspruche steht. Unter dieser Voraussetzung war aber der vom Wohnungskommissär geltend gemachte und vom Mietamt aufrecht erhaltene Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Z. 6 a der bezogenen Kundmachung, dessen Vorhandensein die Beschwerde mit Unrecht b. freitet, gegeben. Die an den Eingang des § 4 gestellte Ermächtigung der Gemeinde, für Wohnzwecke von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind, aber keine entsprechende Wohnung finden

können, Wohnungen anzufordern, enthält einen Hinweis auf die den folgenden Bestimmungen zugrundeliegende Absicht, der Wohnungsnot zu steuern, macht aber die Rechtsbefähigung einer auf diese Bestimmungen gestützten Wohnungsanforderung nicht davon abhängig, daß bei der der Anforderung nachgefolgten Zuweisung einer angeforderten Wohnung die einen Gegenstand freien Ermessens bildende Wahl des Wohnungsamtes auf eine Person fiel, welche bis zur Zuweisung eine Wohnung nicht inne hatte.

Daß die in der Beschwerde gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen, ergibt sich daraus, daß nach den für das Verfahren vor dem Mietamt bestehenden Vorschriften die Aufnahme eines Protokolles nicht vorgeschrieben ist (Vollzugsanweisung § 7 der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 53) und das Mietamt daher auch dann, wenn Aufzeichnungen über die Verhandlung geführt und dem Akte beigelegt werden, nicht verpflichtet erscheint, jede vor ihm abgelegte Aussage zu protokollieren. Bei diesem Sachstande kann aber auch nicht behauptet werden, daß eine Feststellung des Mietamtes schon deshalb, weil sie mit Behauptungen, welche die Partei — sei es im Einspruche, sei es ihrer Angabe nach bei der Verhandlung — vorgebracht hat, im Widerspruche steht, eine Unrichtigkeit darstellt.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

3.

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Akkumulatoren ist ein freies Gewerbe.

Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 10. März 1921, Z. 11303, M. Abt. 53/1923.

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Akkumulatoren stellt ein freies Gewerbe dar.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach dem Ergebnisse der letzten Erhebungen handelt es sich im vorliegenden Falle nur um die Erzeugung von Akkumulatoren, nicht aber um deren Installation. Unter einem Akkumulator versteht man ein Gefäß, das mit verdünnter Schwefelsäure oder einem anderen Reagens gefüllt ist und in dem sich entsprechend präparierte Platten aus Blei oder einem anderen Metall befinden; sie sind dazu bestimmt, elektrische Energie zu speichern und — wenigstens im vorliegenden Falle — nach Uebertragung an einen anderen Ort wieder abzugeben. Nach dem Gesagten ist demnach die Ministerialverordnung vom 25. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 41, schon deshalb nicht anwendbar, weil sich diese auf Anlagen „für Erzeugung und Leitung von Elektrizität“ bezieht, worunter Akkumulatoren im allgemeinen gar nicht zu verstehen sind. Akkumulatorenanlagen können allerdings unter die Konzessionspflicht nach der zitierten Verordnung fallen, aber nur dann, wenn sie einen Bestandteil einer zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität bestimmten Anlage bilden; da diese Voraussetzung im vorliegenden Falle jedoch fehlt, ist die bezogene Verordnung nicht anwendbar. Ebenfalls nicht anwendbar ist die Tätigkeits zur Fertigstellung, beziehungsweise Zusammensetzung der Akkumulatoren als Arbeiten dar, die in den Berechtigungsumfang eines oder mehrerer der im § 1 der Gewerbeordnung aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe fallen.

4.

Stundung von Gemeindezuschlägen.

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 1921, Z. 3025, M. Abt. 6/1203.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der P. S. A. G. gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates vom 18. Februar 1921, P. Z. 2233, betreffend Stundung autonomer Zuschläge zur besonderen Erwerbsteuer pro 1919 und 1920, nach den §§ 2, 3 e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1866, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Die Besteuerung für Zwecke der Gemeinde und im besonderen die Beschließung und Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern gehört (§ 91 des bisherigen Gemeindefatutes von Wien, § 80, Punkt 1 und § 92 i der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien) in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde. Diese Zuschläge bilden als Ausdruck der Besteuerung für Gemeindezwecke selbständige, für sich bestehende Abgaben, welche mit den staatlichen Steuern keinen anderen Zusammenhang haben als den, daß die staatliche Steuer als Berechnungsgrundlage dient, ohne daß die Gemeindezuschläge ein Accessorium der staatlichen Steuer werden. (Vergleiche die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Februar 1884, Z. 2433, Budwinski Nr. 2032, vom 13. Jänner 1887, Z. 22, Budwinski Nr. 3342, vom 23. Februar 1887, Z. 28, Budwinski Nr. 3407.) Deshalb kann eine Stundung solcher Zuschläge nur den Organen der Gemeinde zustehen, welche über die Abgabe selbst zu verfügen haben und erscheint die Bewilligung oder Ablehnung der Stundung mangels einer einschränkenden gesetzlichen Bestimmung dem freien Ermessen der Gemeinde, beziehungsweise ihrer Organe überlassen. Ob nun diese Entscheidung der Gemeinde durch eine Eingabe der Partei selbst herbeigeführt worden ist, oder ob die Einbringung eines Stundungsgesuches bei den staatlichen Finanzbehörden zum Anlasse der Herausgabe der

Entscheidung genommen worden ist, ist für die Sache selbst bedeutungslos. Uebrigens kann aber die Partei durch die angefochtene Entscheidung in ihren vermeintlichen Rechten sich deshalb nicht als gekränkt erachten, weil es ihr stets freisteht, ihren allfälligen Anspruch auf Stundung bei der nach ihrer Ansicht zuständigen Behörde geltend zu machen.

5.

Baumeisterkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 133:

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk als politische Landesbehörde erteilt dem Ferdinand Dpletal die angeführte Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte im 6. Bezirke, Bürgerhospitalgasse 10.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewereregister unter der Z. 2446 eingetragen.

6.

Berpflögkostenerhöhung für die Versorgungshäuser der Stadt Wien.

Der Wiener Gemeinderat hat mit Beschluß vom 22. Juni 1921, P. Z. 7483, ab 1. Juli 1921 die Berpflögkosten für alle Versorgungsanstalten der Gemeinde Wien mit 120 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. 9, 6709.)

7.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 771.

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk erteilt der offenen Handelsgesellschaft Firma Franz F a s c h i n g die Konzession zum Großhandel mit Giften, mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 5. Spengergasse 23. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter der Z. 3148 eingetragen. Der Gesellschafter Emil Bach wird gemäß § 3 und § 55 der Gewerbeordnung als Geschäftsführer genehmigt. Zum Nachweise der erfolgten Protokollierung der Firma wird eine Frist bis 30. August 1921 vorgeschrieben.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 740.

Das magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk im staatlichen Wirkungsbereich erteilt dem Hans B a r t h e n gemäß § 15, Punkt 14 der G. D. die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 13. Bezirk, Hitzinger Hauptstraße 147. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 2250 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 1078.

Das magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk in Wien im staatlichen Wirkungsbereich erteilt dem Emmerich S c h n e l l e r gemäß § 13, Punkt 14 der G. D. die Konzession zum Verlaufe von Giften und gifthaltigen Drogen, ferner von zur arzneilichen Zwecken verwendeten Stoffen und Präparaten einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 13. Auböfstraße 171. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 2228 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 14. Bezirk, Z. 2013.

Das Bezirksamt erteilt dem Franz H e r m a n n gemäß § 15, Punkt 14 der G. D. die Konzession zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 14. Bezirk, Sechshausersstraße 43. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 2261 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 14. Bezirk, Z. 1531.

Das Bezirksamt erteilt dem Heinrich W a l e l, Magister pharm. die Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zu deren Verlaufe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 14. Bezirk, Grinniggasse 26/28. Die Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 2280 eingetragen.

8.

Erhöhung der Geldstrafen in Ortschaftspolizeisachen.

Auf Grund des § 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. Nr. 1, werden alle seinerzeit vom Magistrate erlassenen und noch aufrecht bestehenden Kundmachungen, insofern sie eine Strafsanktion enthalten, dahin abgeändert, daß die Höchstgrenze der Geldstrafen nunmehr 2000 Kronen beträgt. (M. Abt. 52, 1361.)

9.

Durchfahrt durch den Schwibbogen zwischen Am Hof und Schulhof im 1. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. Nr. 1, wird die Durchfahrt durch den vom Plaze „Am Hof“ zum Plaze „Schulhof“ im 1. Bezirke führenden Schwibbogen für Lastkraftwagen verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 1093.)

II. Normativbestimmungen.

10.

Neufestsetzung der Platzzinse und der sonstigen Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes.

I. Das Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes wird folgendermaßen festgesetzt:

A. Für Gegenstände baulicher Natur:

1. Herstellungen innerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges:
 - a) Vorlestufen: für jedes Stück 4 K;
 - b) Licht- und Luftschächte u. dgl.: für jedes Stück 4 K.
2. Herstellungen außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges:
 - a) Vorlestufen: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Grundfläche, mindestens aber für jedes Stück

bis 1 m ²	10 K,
über 1 m ²	20 K;
 - b) Radabweiser, die über den bestehenden Sockel vorstehen: für jedes Stück 4 K.
3. Herstellungen im Bürgersteige oder in der Straße:
 - a) freistehende Radabweiser, Streifensteine u. dgl.: für jedes Stück 4 K;
 - b) Licht- und Luftschächte, Kelleröffnungen aller Art, Kanalschächte, Kohleneinwurfsschächte, Aufzugsschächte, ganz oder teilweise überdeckte Luftschächte, Licht- und Luftgräben unter dem Bürgersteige u. dgl.: 5 Prozent des Grundwertes der durch die Herstellung, einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Grundfläche, mindestens aber für jedes Stück

bis 1 m ²	40 K,
über 1 m ²	60 K.
4. Ver- und Wetterstuhndächer: 5 Prozent des Grundwertes der Grundfläche, mindestens aber: für 1 m² 20 K.
5. Baustofflagerplätze: für 1 m² und Monat

im 1. Bezirk	100 K,
im 2. bis 9. Bezirk	60 K,
im 10. bis 21. Bezirk	40 K.
6. Wasserablenkungsröhre und Wasserläufe: für jedes Stück

im 1. bis 9. Bezirk	50 K,
im 10. bis 21. Bezirk	20 K.
7. Sprenghähne: für das Stück 50 K.
8. Erker: einmalige Entrichtung eines Betrages für die vor der Baulinie gelegene Grundrißfläche des Erkers in einer dem Grundwerte entsprechenden Höhe; falls auch eine Abtretung von Straßengrund durch den bisherigen Grundeigentümer an die Gemeinde erfolgt, ist statt der Entrichtung eines Einlösungsbetrages bei der Berechnung der Schadloshaltung das dreifache Ausmaß der Grundrißfläche des Erkers von der Abtretungsfläche in Abzug zu bringen.
9. Risalite, Säulen, Torportale und andere vom Boden aufgehende Baubestandteile: die in Anspruch genommenen, vor der Baulinie gelegene Grundfläche ist als Baugrund einzulösen; falls auch eine Abtretung von Straßengrund durch den bisherigen Grundeigentümer an die Gemeinde erfolgt, ist bei der Berechnung der Schadloshaltung von der Abtretungsgrundfläche ein Abzug zu machen, der das Dreifache der benötigten Fläche zu betragen hat.
10. Sockel, die über 20 cm vor die Baulinie vorspringen: die beanspruchte Gesamtfläche ist als Baugrund einzulösen.

B. Für Gegenstände nicht baulicher Natur:

1. Ladenvorbauten mit und ohne Plachen, Schaukasten:
 - a) bei einem Grundwerte von mehr als 400 K für das Quadratmeter 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche sam

einem Zuschlag von 2 Prozent des Grundwertes für jedes Längenmeter des Vorbaues;

- b) bei einem Grundwerte bis 400 K für das Quadratmeter: für jedes Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche 20 K und ein Zuschlag von 8 K für jedes Längenmeter des Vorbaues.

Zu a) und b) für Ladenvorbauten über mehrere Geschosse: für jedes Geschoss über dem Erdereb die Hälfte des Platzzinses, der sich bei gleichen Rechnungsgrundlagen für das Erdereb ergeben würde.

Bei Ladenvorbauten und Schaufenstern ein Mindestplatzzins für jedes Stück von:

im 1. Bezirk	100 K,
im 2. bis 9. Bezirk	60 K,
im 10. bis 21. Bezirk	40 K.

2. Portalköpfe allein, Kollbalkenlasten, aufgehängte Blumenkörbe bei Geschäften u. dgl.: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber 20 K für das Quadratmeter.

3. Portalkufen allein: wie Punkt 2.

4. Schautafeln, Geschäftsankündigungen als Flachschilde (mit Ausnahme eines nur die äußere Geschäftsbezeichnung und etwa den Namen enthaltenden, horizontalen Flachschildes in der Länge von höchstens 5 m) u. dgl.:

bis zu 10 cm Vorsprung und 1 m Höhe für das Längenmeter	20 K,
bis zu 10 cm Vorsprung und über 1 m Höhe für das Längenmeter	40 K,
über 10 cm Vorsprung wie Schaufenster Punkt 1 zu bemessen.	

5. Plachen allein:

im 1. Bezirk für das Längenmeter	20 K,
im 2. bis 9. Bezirk für das Längenmeter	15 K,
im 10. bis 21. Bezirk für das Längenmeter	10 K.

6. Geschäftsbezeichnungen in Form einzelner, vom Hause weit absteckender großer Buchstaben oder in Form durchleuchteter Flachschilde (oft lastenförmig), Reklamgegenstände an Vordächern, auf Dächern, Balkonen u. dgl.: Platzzins nach Reklamewert, Größe des Unternehmens, mindestens über 100 K.

7. Bindfänge: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber

im 1. Bezirk	200 K,
im 2. bis 9. Bezirk	150 K,
im 10. bis 21. Bezirk	100 K.

8. Steckschilder und Firmenzeichen, Lichtschirme (Reflektoren):

a) für Steckschilder und Firmenzeichen:

1. bis zu 75 cm Vorsprung für jedes Stück:

im 1. Bezirk	100 K,
im 2. bis 9. Bezirk	75 K,
im 10. bis 21. Bezirk	50 K.

2. bis zu einem Vorsprung von 150 cm für jedes Stück:

im 1. Bezirk	200 K,
im 2. bis 9. Bezirk	150 K,
im 10. bis 21. Bezirk	100 K.

b) für Lichtschirme: für jedes Stück 20 K.

9. Lampen ohne Rücksicht auf Vorsprung:

a) ohne Aufschriften für jedes Stück:

im 1. bis 9. Bezirk	20 K,
im 10. bis 21. Bezirk	10 K,

b) mit Aufschriften:

im 1. Bezirk	100 K,
im 2. bis 9. Bezirk	80 K,
im 10. bis 21. Bezirk	60 K.

10. Reklameschilder und Reklamelampen: je nach Reklamewert, Größe des Unternehmens, Ort u. dgl., mindestens aber für jedes Stück:

im 1. Bezirk	500 K,
im 2. bis 9. Bezirk	400 K,
im 10. bis 21. Bezirk	300 K.

11. Radsteckschilder: je nach Größe, Reklamewert, Ort u. dgl., mindestens aber

im 1. bis 9. Bezirk	500 K,
im 10. bis 21. Bezirk	400 K.

12. Ankündigungsflächen auf Holzschalung (Platowände), an Hausmauern, Bauplanken, Baugerüsten und Einfriedungen für das Quadratmeter mindestens

im 1. bis 9. Bezirk	(wird vor-
im 10. bis 21. Bezirk	gehalten).

13. Freistehende Geschäfts- und Reklamelaternen: fallweise Bemessung je nach Lage und Reklamewert mindestens aber

im 1. Bezirk	1000 K,
im 2. bis 9. Bezirk	500 K,
im 10. bis 21. Bezirk	300 K.

14. Ständer mit Ankündigungstafeln und dergleichen: fallweise Bemessung je nach Lage und Reklamewert mindestens aber

im 1. Bezirk	600 K,
im 2. bis 9. Bezirk	400 K,
im 10. bis 21. Bezirk	200 K.

15. Tischaufstellungen: bis zur Dauer eines halben Jahres 3 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Grundfläche und ein Zuschlag unter Berücksichtigung des Geschäftswertes, mindestens aber für das Quadratmeter

im 1. Bezirk	60 K,
im 2. bis 9. Bezirk	40 K,
im 10. bis 21. Bezirk	20 K.

16. Handwagen, die nicht als Verkaufsstand dienen:

im 1. Bezirk	100 K,
im 2. bis 9. Bezirk	75 K,
im 10. bis 21. Bezirk	50 K.

17. Zierpflanzen in Behältern: für jeden Behälter

im 1. Bezirk	60 K,
im 2. bis 9. Bezirk	40 K,
im 10. bis 21. Bezirk	20 K.

18. Kastanienbratöfen: für jedes Stück mindestens 500 K.

19. Sodawasserwagen: für jedes Stück mindestens 500 K.

20. Fernsprecherzellen: für jedes Stück 100 K.

21. Verschiedene Automaten, auf Straßengrund stehend: für jedes Stück

im 1. Bezirk	100 K,
im 2. bis 9. Bezirk	80 K,
im 10. bis 21. Bezirk	60 K.

22. Warenausstellungen, Warenaushängungen: zu bemessen wie Post 1 nur statt 2 Prozent 5 Prozent Längenzuschlag.

23. Verkaufshütten, Kioske und dergleichen: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche und ein Zuschlag nach Geschäftswert, mindestens aber für das Quadratmeter

im 1. Bezirk	300 K,
im 2. bis 9. Bezirk	200 K,
im 10. bis 21. Bezirk	100 K.

24. Regelmäßige Benützung von Straßengrund durch Aufstellung von Wagen, Frachtgütern für geschäftliche Zwecke: fallweise Bemessung nach Ort und Geschäftswert, mindestens aber für das Quadratmeter

im 1. Bezirk	100 K,
im 2. bis 9. Bezirk	75 K,
im 10. bis 21. Bezirk	50 K.

25. Private elektrische Leitungen jeder Art über oder unter dem Straßengrunde:

a) für das laufende Meter der Leitung

im 1. bis 9. Bezirk	10 K,
im 10. bis 21. Bezirk	5 K.

b) für jeden Ständer

im 1. bis 9. Bezirk	100 K,
im 10. bis 21. Bezirk	50 K.

26. Einfahrtseisen: für das laufende Meter 50 K.

27. Fahnenstangen an Schaufenstern der Häuser ständig angebracht (ausgenommen öffentliche Gebäude und ausländische Missionen): für das Stück

im 1. Bezirk	100 K,
im 2. bis 9. Bezirk	60 K,
im 10. bis 21. Bezirk	40 K.

28. Schutzstangen vor Auslagen und dergleichen: 5 Prozent des Grundwertes der durch die Schutzstange und Portal oder dergleichen begrenzten Fläche, bei Grundwerten unter 400 K für das Quadratmeter abgeperrter Fläche 20 K.

II. An Verkaufshütten, Kiosken, Verkaufsständen und dergleichen angebrachte Gegenstände sind ohne Rücksicht auf den für erstere eingehobenen Platzzins so zu bemessen, als ob sie an Gebäuden angebracht wären.

III. Für die in der Gruppe I B angeführten Gegenstände ist seitens des Bundesstaates, öffentlicher Anstalten und Vereine, welche nicht auf Erwerb ausgehen, nur ein Anerkennungszins von 1 K für das Stück und kein Platzzins zu zahlen.

IV. Die Bewilligungen für platzzinspflichtige Gegenstände der Gruppe I A gehen auf den Bestnachfolger über. Alle übrigen Bewilligungen erlöschen mit dem Besitzwechsel. Der Uebernehmer hat um die neuerliche Bewilligung anzusuchen, die erst auf Grund eines abermaligen Augenscheines erteilt werden kann. In diesem Falle hat der Uebernehmer, wenn der Platzzins bereits bis zum nächsten Fälligkeitstermin gezahlt ist, erst von diesem an den Platzzins zu entrichten, sonst für das ganze laufende Bemessungsjahr.

V. Für alle unter Punkt I B 1 bis 11 angeführten Gegenstände ist der oben festgesetzte Platzzins um 100 Prozent zu erhöhen, falls sie nicht am Betriebsorte des Unternehmens angebracht sind.

VI. Sind mehrere Platzzinsgegenstände desselben oder verschiedener Besitzer über, beziehungsweise unter demselben Grundteile angebracht, so hat die Platzzinsbemessung für jeden einzelnen Gegenstand unabhängig von den anderen zu erfolgen.

VII. Diese Platzzins- und Entschuldigungsbestimmungen gelten für den Regelfall. Eine Erhöhung oder Herabsetzung im Einzelfalle bleibt dem Gemeinderatsausschusse VI vorbehalten.

VIII. Für im Platzzinsverzeichnis nicht besonders angeführte platzzinspflichtige Herstellungen bleibt, falls nicht eine sinnmäßige Anwendung zulässig ist, die Platzzinsfestsetzung dem Gemeinderatsausschusse VI vorbehalten.

IX. Offene, bewerbliche, auf kurze Zeitdauer aufgestellte Verkaufsstände unterliegen der Marktgebühr.

X. Wo im Tarife vom Grundwerte die Rede ist, ist der betreffende Grund stets als Baugrund zu bewerten.

XI. Die im Tarife angeführten Platzzins sind, wo nicht anders angegeben, für ein Jahr bemessen; für bestimmte Zeiträume festgesetzte Platzzins gelten auch für Bruchteile derselben.

XII. Platzzins sind ausnahmslos im Vorhinein für die ganze Bemessungszeit zu entrichten. Wird der Gegenstand während der Bemessungszeit entfernt, so wird der für diesen bezahlte Platzzins nicht rückvergütet.

XIII. Haftgelder sind nur in jenen Fällen zu verlangen, in welchen der Bürgersteig oder die Straße durch den platzzinspflichtigen Gegenstand in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Höhe des Haftgeldes richtet sich nach den

Kosten der Wiederherstellung des Bürgersteiges, beziehungsweise der Straße in den ordnungsmäßigen Zustand.

XIV. Die vorstehende Neufestsetzung der Platzzinse hat ab 1. Mai 1921 in Kraft zu treten.

XV. Als Fälligkeitstermin gilt der 1. Mai jedes Jahres; bestehende Vorschriften sind unter Rücksichtnahme bereits erfolgter Zahlungen auf diese Frist umzuschreiben.

11.

Vorschrift für die Ueberlassung der Gräfte in der Zentralfriedhofskirche und der Arkadengräfte im Kapellenhofe sowie der Kolumbarien des Wiener Zentralfriedhofes.

(Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 1921.)

§ 1. Die von der Gemeinde Wien im Kapellenhofe des Zentralfriedhofes hergestellten Gräfte samt Kolumbarien sind in zwei getrennten Klassen in metrisch zur Hauptachse des Friedhofes zu beiden Seiten der Begräbniskirche im Halbrund, beziehungsweise in der Unterkirche angeordnet und bishen gemauerte und gewölbte unterirdische Räume, beziehungsweise oberirdische Nischen, die mit Arkaden überbaut sind. Jede der beiden Arkadengruppen enthält einschließlich der Anneze 35 Arkadengräfte, 4 Mausoleen und 394 Kolumbarien-nischen im Tief- und Hochgeschos. In der Unterkirche befinden sich 38 Gräfte. Die Einlassöffnungen der Arkadengräfte befinden sich im gepflasterten Gange der Arkaden und sind mit einfachem Beschlusse versehen. Diese Gräfte werden in 4 Klassen eingeteilt:

1. Gräfte unterhalb der Arkaden mit Arkadenrückwand: 32 Stück.
2. Gräfte unterhalb der Arkaden ohne Rückwand, bei denen die Denkmäler freistehend zwischen den Pfeilern aufzustellen sind: 28 Stück.
3. Gräfte in den sogenannten Annezen: 10 Stück.
4. Mausoleen: 8 Stück.

Die Nummerierung dieser Gräfte wurde in der Weise vorgenommen, daß sämtliche ungeraden links von der Begräbniskirche, alle geraden Nummern rechts von der Begräbniskirche angeordnet sind. In den Kirchengräften Nr. 2, 3, 8, 9, 10, 13, 15, 18, 20, 23, 25, 27, 30, 32, 35, 37 und 40 können je 12, in den Kirchengräften Nr. 16, 17, 33 und 34 je 15, in den Kirchengräften Nr. 1, 4, 7, 11, 12, 14, 19, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 31, 36, 38 und 39 je 18 Leichen, in den Arkadengräften Nr. 5 bis 59 und 6 bis 60 können je 12, in den Gräften Nr. 3, 4, 61, 62, sogenannte Arkaden-Gräfte, und in den Anzeengräften Nr. 67 bis 75 und 68 bis 76 je 18 Leichen, in den Mausoleen Nr. 1, 2, 63, 64, 65, 66, 77 und 78 je 24 Leichen Erwachsener beigelegt werden. Zwei Leichen von Kindern unter zehn Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

§ 2. Die Kolumbarien enthalten zwei Stockwerke; im Tiefgeschosse liegen je drei, im Hochgeschosse je vier und in den Eckbauten je fünf Nischen übereinander. Im linken Arkadenflügel liegen die Kolumbarien-nischen Nr. 1 bis 335 (Tiefgeschos) und Nr. 1 bis 451 (Hochgeschos); im rechten Arkadenflügel die Nummer 2 bis 336 (Tiefgeschos) und 2 bis 452 (Hochgeschos).

§ 3. Um die Ueberlassung einer Kirchengruft oder eines Mausoleums ist beim Magistrat besonders anzukunden; über die Vergabung entscheidet der Gemeinderatsausschuß. Arkadengräfte und Kolumbarien-nischen werden durch Erlag der tarifmäßigen Gebühren erworben.

§ 4. Die Bestimmungen der Gräberordnung über die Rechten und Pflichten der Benützungsberechtigten finden auch auf die Kirchen- und Arkadengräfte, die Mausoleen und Kolumbarien-nischen sinngemäße Anwendung, sofern sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind.

§ 5. Bei den Kirchen- und Arkadengräften sind die Denkmäler je nach ihrer Lage am Kopfe oder in der hierzu bestimmten Wandnische oder zwischen den Pfeilern aufzustellen. Zwischen den Pfeilern errichtete Denkmäler sind auf allen Seiten rein zu bearbeiten. Die Grusteinlassöffnung darf nicht überbaut werden. Zur Erzielung einer künstlerisch geschmackvollen Ausgestaltung der Unterkirche und der Arkaden behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Aufstellung unpassender Denkmäler zu untersagen. Vor Aufstellung der Denkmäler ist die Genehmigung des Stadtbauamtes einzuholen und zu diesem Behufe eine Zeichnung vorzulegen. Das Anbringen von Gittern ist unzulässig.

§ 6. In jeder Kolumbarien-nische darf nur ein Sarg beigelegt werden. Nach der Beisetzung wird die Nische mit einer 15 cm starken Ziegelmauer abgeschlossen. Jede Nische ist nach der Vermauerung mit einer wetterbeständigen, widerstandsfähigen Tafel zu verschließen. Diese Tafeln sind zur Anbringung der Grabinschrift bestimmt und können künstlerisch ausgeschmückt werden. Vor der Anbringung ist die Genehmigung des Stadtbauamtes einzuholen. Hat jemand gleichzeitig mehrere Nischen erworben, die eine Einheit in der Gesamtanlage der Kolumbarien bilden, so kann an einer von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Stelle, wenn ein hierzu geeigneter Platz vorhanden ist, ein Denkmal errichtet werden. Vor dessen Aufstellung ist unter Vorlage einer Zeichnung die Genehmigung des Stadtbauamtes einzuholen.

§ 7. Die Instandhaltung der hiesigen Anlagen übernimmt die Gemeinde; die Erhaltung der Denkmäler, Zuchristtafeln oder eines besonderen Wandschmuckes obliegt dem Benützungsberechtigten. Für Beschädigungen an den Bauaufsichten, die anlässlich der Aufstellung von Denkmälern, der Anbringung von Tafeln oder eines Wandschmuckes verursacht worden, haftet der Benützungsberechtigte.

§ 8. Für die Ueberlassung der im § 1 bezeichneten Grabstätten auf die Dauer des Friedhofbesandes sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für eine Kolumbarien-nische im Tiefgeschos 4000 K;

b) für eine Nische im Hochgeschos der 5. Reihe, vom Boden gerechnet, 4000 K;

c) für eine Nische der 3. und 4. Reihe im Hochgeschos 5000 K;

d) für eine Nische der 1. und 2. Reihe im Hochgeschos 6000 K;

e) für einen Abteil im Tiefgeschos mit 6 Nischen 24.000 K;

f) für einen Abteil im Hochgeschos mit 8 Nischen 50.000 K;

g) für eine Arkadengruft mit einem Belagraum von 12 Särgen 100.000 K.

h) Die Festsetzung von Gebühren für die übrigen Arkadengräfte und die Gräfte in den Annezen entfällt, weil sie sämtlich vergeben sind.

i) Die Gebühren für die Ueberlassung von Kirchengräften und Mausoleen werden fallweise vom Gemeinderatsausschuße festgesetzt.

Der Magistrat wird ermächtigt, in dringenden Fällen ausnahmsweise die Belegung dieser Gräfte zu gestatten, wenn für die Benützung

1. einer Kirchengruft mit einem Belagraum für 12 Leichen der Betrag von 100.000 K.

2. einer Kirchengruft mit einem Belagraum für 18 Leichen der Betrag von 150.000 K und

3. eines Mausoleums mit einem Belagraum für 24 Leichen ein Betrag von 250.000 K als Kaution erlegt wird.

Für das Öffnen und Schließen einer Gruft mit dreiteiligem Deckel sind die hierfür im allgemeinen Gebührentarife der Gräberordnung jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten. Das Öffnen und Schließen von Gräften, die in anderer Weise eingedeckt sind, ist vom Benützungsberechtigten auf eigene Kosten und Gefahr zu veranlassen. Bei Enterbungen sind die im allgemeinen Gebührentarife jeweils geltenden Gebühren zu entrichten. Ist eine Kolumbarien-nische zur Vornahme einer Enterbigung zu öffnen, dann ist mit der Friedhofsverwaltung der Preis für die Durchführung dieser Arbeiten fallweise zu vereinbaren.

12.

Grabstellgebühren für heimgefallene Gräber.

Der Magistrat wurde ermächtigt, heimgefallene Gräber in den Wiener Friedhöfen gegen Erlag der auf Grund nachstehender Tabellen berechneten Grabstellgebühren auf die Dauer von 15 Jahren zu vergeben:

A. Eigene Gräber.

Hauptfriedhöfe.

normal	schön	bevorzugt	besonders bevorzugt		
1	2	3	4		
2300	2500	2700	3100	Innengräber	J
2500	2700	2900	3300	"	Ede Je
2700	2900	3100	3500	Randgräber	R
2900	3100	3300	3700	"	Ede Re

Borortfriedhöfe und Ortsfriedhöfe im 21. Bezirke.

4500	4900	5300		Innengräber	J
4900	5300	5700		"	Ede Je
5300	5700	6100		Randgräber	R
5700	6100	6500		"	Ede Re

Hiezing, Grinzing, Döbling.

9.000	9.600	10.200		Innengräber	J
9.600	10.200	10.800		"	Je
10.200	10.800	11.400		Randgräber	R
10.800	11.400	12.000		"	Re

B. Einzelgräber.

Hauptfriedhöfe.

1500	1700	1900		Innengräber	J
1700	1900	2100		"	Ede Je
1900	2100	2300		Randgräber	R
2100	2300	2500		"	Ede Re

Borortfriedhöfe und Ortsfriedhöfe im 21. Bezirke.

3000	3200	3400		Innengräber	Je
3200	3400	3600		"	Ede J
3300	3600	3800		Randgräber	R
3600	3800	4000		"	Ede Re

Hiezing, Grinzing, Döbling.

6000	6200	6400		Innengräber	J
6200	6400	6600		"	Ede Je
6400	6600	6800		Randgräber	R
6600	6800	7000		"	Ede Re

C. Kindergräber.

Simmering und Ottakring.

normal	bevorzugte Lage
750 K	1500 K

Von der Festsetzung besonderer Gebühren für die Vergabung neuer eigener Gräber in besonderer Lage wird abgesehen. Diese Gräber sind zur Beerdigung in laufender Reihe gegen Erlag der tarifmäßigen Gebühren bestimmt.

Heimgesfallene Gräber im Döblinger Friedhofe (eigene oder Einzelgräber) sind nur auf Friedhofsbauer zu vergeben.

Bei Erwerbung der eigenen Gräber auf allen Friedhöfen, beziehungsweise der Einzelgräber im Döblinger Friedhofe auf die Dauer des Friedhofs-

bestandes ist das Dreifache der für die Vergebung auf 15, beziehungsweise 10 Jahre festgesetzten Gebühren einzubehalten.

Die in den Tabellen angeführten Gebühren gelten auch für die Erwerbung bei Lebzeiten.

Die Lage der einzelnen Grabstellen ist vom Magistrat im Einvernehmen mit der Betriebsbuchhaltung für die Friedhöfe und der zuständigen Kon-skriptionsamtsabteilung festzustellen.

Gleichzeitig werden die bisher für die Vergebung von beimgefallenen Gräbern oder neuen Gräbern in besonderer Lage auf den Wiener Friedhöfen geltenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt. (M. Abt. 13, 2650)

13.

Preistarif für die Ausschmückung von Grabstätten in den Wiener Gemeindefriedhöfen.

(Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 1921. P. Z. 5581.)

Dieser Preistarif findet auf alle städtischen Friedhöfe Anwendung, in denen die Gemeinde Wien die Gräberausschmückung durch die eigenen Bediensteten besorgt.

Auf Grund des mit den Beschlüssen der Gemeinderatsausschüsse III und V vom 12. und 20. Jänner 1921, A. Z. III, 375/20, genehmigten Uebereinkommens ist die Firma Joh. Gehl's Sohn, 1. Operngasse 2, verpflichtet, die Gräberausschmückung im Südwestfriedhofe nach dem für den Wiener Zentralfriedhofe zur Zeit der Uebernahme der Bestellung geltenden Preistarif auszuführen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ausschmückung einer Grabstätte ist in der Verwaltungskanzlei des betreffenden Friedhofes zu bestellen und der tarifmäßige oder vereinbarte Preis gleich zu erlegen. Bestellungen für den Südwestfriedhofe können auch in den Betriebsstätten der Firma Joh. Gehl's Sohn gemacht und bezahlt werden. Leistungen, die nicht im Preistarife vorzusehen sind, sind besonders zu vereinbaren. Die im Tarife festgesetzten oder besonders vereinbarten Preise sind freibleibend; die Gemeinde behält sich daher das Recht vor, im Falle wesentlicher Preissteigerungen entweder für die nächstfolgende Ausschmückungsperiode vom Besteller Nachzahlungen zu verlangen oder die zugesicherten Leistungen entsprechend zu vermindern.

§ 2. Ueber jede Bestellung, die nicht der Postbarlaste erfolgt ist, wird der Partei sofort eine Bescheinigung ausgefolgt, aus der der Umfang der übernommenen Leistung und der erlegte Preis zu ersehen ist. Es liegt im Interesse der Partei, diese Bescheinigung aufzubewahren. Die Bestellungen sind alljährlich rechtzeitig anzumelden.

§ 3. Die Gemeinde Wien übernimmt keine Haftung für Elementarschäden (Sturm, Hagelschlag, Wolkenbruch und dergleichen) oder für Entwendungen und widerrechtliche Beschädigungen. Wenn bei einer Grabstätte, deren Ausschmückung und Pflege von der Gemeinde Wien (im Südwestfriedhofe von der Firma Joh. Gehl's Sohn) übernommen worden ist, die Ausschmückung durch natürliche Senkung des Hügel's ganz oder teilweise zerstört wurde, so wird sie von der Gemeinde (der Firma Joh. Gehl's Sohn) auf eigene Kosten wieder instandgesetzt. Verlangt die Partei die Wiederinstandsetzung der Ausschmückung eines durch Elementarschäden beschädigten Grabes, so sind die bestellten Leistungen voll zu bezahlen. Das gleiche gilt für Gräber, deren Ausschmückung durch die Beilegung einer Leiche zerstört worden ist. Beschwerden über nicht entsprechend ausgeführte Bestellungen sind an die Verwaltungskanzlei zu richten.

Tarif für die Ausschmückung von Grabstätten.

Die Ausschmückung der Grabstätten gliedert sich nach den Zeitabschnitten in eine Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- und Winterausschmückung.

Frühjahrsausschmückung. Für das Aussetzen und die Pflege von Frühjahrspflanzen in einer Rabatte, einem Blumenkorb in gewöhnlicher Größe oder auf der ebenen Fläche des Hügel's, bei einer Gruft oder auf einem eigenen, beziehungsweise Einzelgrabe 300 K. Zur Ausschmückung werden in der Regel Viole, Winterleuchten, Myosotis, Sinen, Primeln oder Bellis verwendet.

Sommersausschmückung. a) Für das Aussetzen und die Pflege von Blumen oder Zimmergrün in einer Rabatte, einem Blumenkorb in gewöhnlicher Größe oder zwei Blechkästen an den Längsseiten einer Gruft oder auf der ebenen Fläche eines Hügel's eines eigenen oder Einzelgrabes während der Sommermonate 900 K. Zur Ausschmückung werden in der Regel Sommerchrysanthen, Pelargonien, Begonien, Veronika oder Fuchsen verwendet.

b) Für die Herstellung und Pflege eines Rasenbühlchens 900 K.

c) Für die Herrichtung eines eigenen Grabes mit Rasenbelag an den Seiten des Hügel's oder deren Bepflanzung mit Grassamen 300 K.

d) Für die Anlage einer mit Rasenziegeln eingefassten Rabatte zwischen dem Hügel und dem Grabmale bei einem eigenen oder Einzelgrabe und deren Ausschmückung mit Sommerblumen und Zierpflanzen 300 K.

e) Für die Pflege und das Begießen der Ausschmückungsfläche bei einer Gruft, einem eigenen oder Einzelgrabe ohne Bestellung von Rasen und Blumen über die Sommerzeit 400 K.

Herbstausschmückung. Für die Ausschmückung und die Pflege eines Korbes in gewöhnlicher Größe oder je einer Rabatte oder von Blechkästen an den Längsseiten einer Grabstätte und für die Ausschmückung und

Pflege eines eigenen Grabes auf der ganzen ebenen Fläche des Hügel's oder der Rabatte zwischen dem Hügel und dem Denkmale mit den üblichen Herbstblumen 400 K.

Winterausschmückung. Die Preise für die Winterausschmückungen sind jeweils besonders zu vereinbaren.

Für die Verwendung anderer als der in den jeweiligen Zeitabschnitten üblichen Blumenarten sowie für die Ausführung von Dekorationen, die Herstellung von Efeu- oder Leppichgräbern und alle sonstigen in den Rahmen des Ausschmückungsgeschäftes fallenden Leistungen sind die Preise besonders zu vereinbaren. Das Pflanzen von Weiden und Obstbäumen ist auf allen Friedhöfen untersagt.

14.

Graberneuerungsgebühren.

Die Kon-skriptionsämter werden ermächtigt, Graberneuerungsgebühren von den Parteien innerhalb einer Frist von je vier Wochen vor und nach dem Heimfall der betreffenden Grabstelle in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einzahlung der Erneuerungsgebühr innerhalb dieser Frist, dann haben für die Erneuerung dieses Grabes (Höhe der Erneuerungsgebühr und Zeitdauer der Verlängerung) die Bestimmungen derjenigen Gräberordnung Anwendung zu finden, die im Zeitpunkt der Erwerbung des Grabes in Kraft stand und sind Verzugszinsen nicht einzubehalten.

Die Erneuerung eines Grabes, das bereits länger als vier Wochen, aber noch nicht ein volles Jahr verfallen ist, kann nur gegen Entrichtung der im Zeitpunkt des Erlages der Gebühr gültigen Erneuerungsgebühren vorgenommen werden und sind außerdem die fünf Prozent Verzugszinsen vom Verfallstote bis zum Erlagstote vorzuschreiben. Ferner haben für die Dauer der Verlängerung des Benützungrechtes an dem betreffenden Grabe die Bestimmungen des jeweils gültigen Gebührentarifes Anwendung zu finden.

Für die Erneuerung eines Grabes, das länger als ein Jahr, aber noch nicht zwei Jahre verfallen ist, ist als Erneuerungsgebühr ein Betrag in der Höhe von zwei Dritteln der für die Vergebung des Grabes als heimgefallenes Grab auf 15 Jahre jeweils festgesetzten Gebühr einzubehalten und sind außerdem die fünfprozentigen Verzugszinsen dieses Betrages vom Verfallstote bis zum Erlagstote vorzuschreiben. Die Zeitdauer der Verlängerung wird nach dem im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührentarif bestimmt.

Gräber, die länger als zwei Jahre verfallen sind, dürfen nicht mehr erneuert werden. Diese sind vielmehr um die für heimgefallene Gräber jeweils festgesetzten Gebühren neu zu erwerben. (M. Abt. 13, 2536.)

15.

Zuständigkeit in der Behandlung der Platzinsangelegenheiten.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. Mai 1921, M. D. 1900:

Um ausgetauchte Zweifel über die Zuständigkeit in der Behandlung der Platzinsangelegenheiten zu beseitigen, wird folgendes bekanntgegeben:

Mit Normale Nr. 1/1921 wurden die Platzinsangelegenheiten allgemein der Magistratsabteilung 36 zur Behandlung zugewiesen. Der in dem genannten Normale in der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 36 bei „Platzins“ angeführte Zusatz: „technische Angelegenheiten“ ist bei Anfertigung des Normales irrtümlich beigelegt worden und hat daher zu entfallen. Diese allgemeine Zuständigkeit bezieht sich jedoch zweckdienlicher Weise nur auf solche Platzinsangelegenheiten, bei denen nicht das Einschreiten der Baubehörde nötig ist, also nur auf die Behandlung der Dienststücke, betreffend Gebrauchserlaubnis bezüglich des öffentlichen Gutes für alle im Platzins-tarif sub I B angeführten Objekte. Die Gebrauchserlaubnis bezüglich des öffentlichen Gutes für alle im Platzins-tarif sub I A angeführten Objekte ist jedoch von der zuständigen Baubehörde zu erteilen. Dies wird nach dem Normale Nr. 1/1921 entweder bei kleineren Bauführungen für die Bezirke I bis IX und XX die Magistratsabteilung 36 und in den übrigen Bezirken die betreffende Bauamtsbezirksabteilung oder bei größeren die Magistratsabteilung 40 für die Bezirke I bis IX und XX und die übrigen Bezirke das betreffende magistratische Bezirksamt sein.

Die Platzinsangelegenheiten, bei denen eine baubehördliche Bewilligung nicht in Frage kommt, werden aus Zweckmäßigkeitsgründen nun derart erledigt werden, daß für die Bezirke I bis IX und XX die Magistratsabteilung 36 selbst die Amtshandlung zur Gänze durchführt, das heißt die Ansuchen entgegennimmt, die kommissionelle Besichtigung durchführt und die Geschäftsstücke erledigt, in den übrigen Bezirken aber die betreffenden Bauamtsbezirksabteilungen die Ansuchen der Parteien übernehmen und die kommissionelle Besichtigung vornehmen, dann jedoch das betreffende Geschäftsstück mit einer Neuzugung an die Magistratsabteilung 36 zur Entscheidung und Bemessung des Platzins übermitteln.

Die bei den einzelnen Amtsstellen anhängigen, Platzinsangelegenheiten betreffenden Geschäftsstücke sind, sofern eine Abtretung überhaupt nötig ist, sofort im Sinne der vorstehenden Weisung an die zuständige Amtsstelle zu übermitteln.

Sollte in einer von einer technischen Amtsstelle zu behandelnden Platzinsangelegenheit eine Rechtsfrage zu beantworten sein, so ist das Rechtsgutachten seitens der Magistratsabteilung 36 entweder bei den der Baubehörde zugeteilten rechtskundigen Beamten (bei gewöhnlichen Angelegenheiten), oder bei der Magistratsabteilung 40 (bei Platzinsangelegenheiten baulicher Natur),

beziehungsweise seitens der Bauamtsbezirksabteilung (nur in Fällen, wo sie als Baubehörde einschreitet) beim magistratischen Bezirksamte einzuholen.

Gleichzeitig wird auch hervorgehoben, daß unter den im Geschäftsbereiche der Magistratsabteilung 52 aufgezählten „grundhäßlichen Angelegenheiten“ der Platzhine nur rechtliche Fragen berührende, grundsätzliche Angelegenheiten zu verstehen sind.

16.

Schaffung einer Magistratsabteilung 18 a für Siedlungsweisen; Uebertragung der Angelegenheiten des Wiener Kriegerheimstättenfonds und der Nebensfonds an die Magistratsabteilung 18 a und der von der Magistratsabteilung 15 besorgten Baurechtsangelegenheiten an die Magistratsabteilung 45.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Karl Hartl vom 7. Juni 1921, M. D. 2882:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 24. Mai 1921, P. Z. 6018, folgende Verfügung getroffen:

Als Zentralfstelle zur Behandlung aller Aufgaben des Siedlungswesens, insoweit sie von der Wiener Gemeindeverwaltung zu lösen sind, wird eine neue Magistratsabteilung unter der Bezeichnung Magistratsabteilung 18 a und mit dem Sachtitel „Siedlungsweisen“ im Rahmen der Gruppe V errichtet. Gleichzeitig wird aus dem Geschäftsbereiche der Magistratsabteilung 18 das Siedlungsweisen ausgeschieden. Ferner werden die Angelegenheiten des Wiener Kriegerheimstättenfonds und der Nebensfonds von der Magistratsabteilung 15 (Wohnungsamt) an die sachlich zuständige neue Magistratsabteilung 18 a übertragen.

Desgleichen werden aus Zweckmäßigkeitsgründen die allgemeinen Angelegenheiten des Baurechtes und die Vergabung von Baurechten an gemeinnützige Bauvereinigungen unter Ausscheidung aus dem Wirkungsbereiche der Magistratsabteilung 15 der Magistratsabteilung 45 zugewiesen.

Der Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 18 a umfaßt folgende Angelegenheiten:

Behandlung aller Aufgaben des Siedlungswesens, soweit die Wiener Gemeindeverwaltung zur Lösung berufen ist, insbesondere Beratung aller Ämter in Einzelfragen des Siedlungswesens;

Aufstellung eines Kleinhäuser-Siedlungsprogrammes für Wien;

Mitwirkung bei Ausarbeitung des Projektes einer Siedlungs- und Kleingartenzone;

Abgabe von gutachtlichen Äußerungen bei Verfügung anderer Ämter über große, für gärtnerische oder landwirtschaftliche Zwecke brauchbare Flächen;

Ueberprüfung von Anträgen auf Ueberlassung von Gemeindefland für Siedlungszwecke;

Antragstellung auf Einleitung des Enteignungs-, Zwangs- und Grundzusammenlegungsverfahrens für Siedlungszwecke;

Mitwirkung bei der Bestellung von Bau- und Pachtrechten für Siedlungszwecke;

Beratung der Siedler und der für sie tätigen Fachleute in allen einschlägigen Fragen;

Wiener Kriegerheimstättenfonds und Nebensfonds.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist demgemäß in folgender Weise zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern:

Nach der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 18 ist neu die Magistratsabteilung 18 a mit dem Sachtitel „Siedlungsweisen“ und dem in der vorstehenden Verfügung des Herrn Bürgermeisters angeführten Geschäftsbereich einzufügen.

Bei der Magistratsabteilung 18 hat im Sachtitel das Wort „Siedlungsweisen“ und in der Geschäftsaufzählung der Absatz „Siedlungsweisen, Bauberatung“ zu entfallen.

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 15 sind die beiden Absätze „Baurecht, allgemeine Angelegenheiten usw.“ und „Kriegerheimstätten usw.“ zu streichen.

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 45 hat im dritten Absätze der Satz „Bestellung von Baurechten usw. bis (M. Abt. 15)“ zu entfallen und ist dafür als vierter und neuer Absatz einzufügen: „Baurecht, allgemeine Angelegenheiten und Bestellung von Baurechten.“

17.

Auflösung der Militärarztabteilung und des Einquartierungsamtes.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 16. Juni 1921, M. D. 3004 und 3698/21:

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschlieung vom 12. Juni 1921 verfügt, daß die Militärarztabteilung und das Einquartierungsamt des Konstriptionsamtes aufgelassen und die Geschäfte dieser Stellen der Abteilung für Wehr- und Liegenchaftsangelegenheiten bei der Konstriptionsamtszentrale, Wien, 1. Neues Rathaus, zugewiesen werden.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

18.

Bestellung von Oberbeamten zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung in den Magistratsabteilungen, Ämtern und Anstalten.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 22. Juni 1921, M. D. 1206 und 3803 ex 1921.

Der Herr Bürgermeister hat die Herren Oberbauräte Ing. Hans Hafner, Ing. Wilhelm Glaas und Ing. Richard Binder sowie die Herren Kanzleidirektionsadjunkten Ferdinand Köschl und Ludwig Wottawa zu Bureau-Inspektoren bestellt.

Es sind daher gegenwärtig zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Magistratsabteilungen, Ämter und Anstalten gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Magistrates folgende Oberbeamte bestimmt:

1. Magistratsvizeidirektor Dr. August Maur für die Magistratsabteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 42 samt 42 L, die Bezirkswirtschaftsämter, die Milchverorgungsstelle, die Magistratsabteilung 44 und die Kanzleidirektion.

2. Obermagistratsrat Dr. Jakob Dönt für die Magistratsabteilungen 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, Invalidenamt, für alle Gemeindebezirkskanzleien (Armeninstitute, Ortsschulratskanzleien, Kanzleien der Bezirkssektionen des Bezirksschulrates).

3. Obermagistratsrat Dr. Adolf Rucka für die Magistratsabteilungen 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52.

4. Obermagistratsrat Dr. Otto Hürsch für die Magistratsabteilungen 53, 54, 55, 56, alle Bezirksämter (einschließlich aller Abteilungen).

5. Stadtbauinspektor Ing. Max Fiebiger für die Magistratsabteilungen 18 a, 25, 32 und 34.

6. Oberbaurat Ing. Wilhelm Voit für die Magistratsabteilungen 18, 19 und deren Unterabteilung für die technischen Angelegenheiten der Bodenwertabgabe sowie für die Magistratsabteilung 27.

7. Oberbaurat Ing. Hans Hafner für die Magistratsabteilungen 22, 23, 24 und 26.

8. Oberbaurat Ing. Wilhelm Glaas für die Magistratsabteilungen 20, 28, 31 und 33.

9. Oberbaurat Ing. Richard Binder für die Magistratsabteilung 6 und für die Bauamtsabteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern.

10. Stadtphysikus Dr. Rudolf Zahn für die Abteilungen des Gesundheitsamtes in den Bezirken I bis VII.

11. Stadtphysikus Dr. Eduard Friedl für die Abteilungen des Gesundheitsamtes in den Bezirken VIII bis XIV.

12. Stadtphysikus Dr. Anton Bichler für die Abteilungen des Gesundheitsamtes in den Bezirken XV bis XXI sowie für die städtischen Sanitätsstationen und Hospitäler.

13. Veterinärarbeitsvizeidirektor Dr. Ludwig Bausenwein für die Veterinärarbeitsabteilungen der Vieh- und Fleischmärkte, Schlachthäuser und der veterinärärztlichen Untersuchungsstelle.

14. Veterinärarbeitsrat Dr. Franz Spindler für die Veterinärarbeitsabteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern und für den veterinären Dienst in den Kühl- und Gefrierhäusern.

15. Die Kanzleidirektionsadjunkten Ferdinand Köschl und Ludwig Wottawa für sämtliche Kanzleiabteilungen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

211. Kundmachung über den Beitritt der Tschechoslowakei zum Revidierten Berner Uebereinkommen.

212. Verordnung, betreffend die Zahlung der Zölle in Banknoten der Oesterreich-ungarischen Bank.

213. Verordnung, betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

214. Verordnung, betreffend die Abänderung der Krankentafelentaxe.

215. Verordnung über die Voraussetzungen der Uebernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Oesterreichs.

216. Verordnung, betreffend Aufhebung vorübergehender Änderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

217. Verordnung über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.

218. Kundmachung über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Ausgabe des Steuerkursblattes.

219. Gesetz nachtrag zum Militärbesatzungsübergangsgesetz.

220. Gesetz nachtrag zum Heresgebührengesetz.

221. Verordnung, betreffend die Verhängung von verhärteten Verfallsbeschränkungen im Grenzbezirke.

222. Verordnung, betreffend die Erleichterung des Nachweises der besondern Befähigung für die gewerbmäßige Verwirklichung von Schriften.

223. Verordnung, betreffend gewerberechtliche Begünstigungen für Besucher der Privatblindenschule in Linz.

224. Verordnung, betreffend die Zulassung von Volks- und Bürger-
schullehrern zu den Hochschulstudien.
225. Kundmachung, betreffend die Höhe der Ersatzbeträge bei Nicht-
ablieferung von Leber.
226. Verordnung über die Beglaubigung der in der Tschechoslowakei
und im Gebiete der Landesregierung für Slowenien in Laibach aufgestellten
Urkunden.
227. Verordnung über die Erhöhung, beziehungsweise Weitergewährung
einer Feuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen
der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungs-
kommission.
228. Einrechnungsvorschrift für Justizoffiziere.
229. Kundmachung, betreffend die Ausschreibung der Wahlen zum
Nationalrate in Kärnten.
230. Straßenbauverbücherungsgesetz.
231. Verordnung über die Abänderung einzelner Bestimmungen der
Depositeninstruktionen.
232. Personalsteuernovelle vom Jahre 1921.
233. Dritte Durchführungsverordnung zur zweiten Pensionsver-
sicherungsnovelle.
234. Durchführungsverordnung zu den den Steuerabzug von Dienst-
und Lohnbezüge betreffenden Bestimmungen der Personalsteuernovelle.
235. Kundmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages von
Saint-Germain-en-Laye im Verhältnisse zu Nicaragua.
236. Verordnung, betreffend die Kraftfahrzeuge mit geringer Geschwin-
digkeit.
237. Verordnung, betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der
Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
238. Kundmachung, betreffend Vorkriegsschulden zwischen Belgien und
Oesterreich.
239. Verordnung über Umrechnungskurse.
240. Durchführungsverordnung über die gültigen Bekenntnisformulare
sowie die neuerliche Verlängerung der allgemeinen Frist zur Einbringung der
Einkommensteuerbekenntnisse.
241. Verordnung, mit welcher die Vollzugsanweisung betreffend die
Festsetzung der Uebernahmepreise für Getreidegattungen abgeändert und er-
gänzt wird.
242. Verordnung über die Einhebung und Abführung der Umlagen
für die Kammer für Arbeiter und Angestellte.
243. Verordnung, betreffend die Zahlung der Zölle.
244. Kundmachung, betreffend die Geltung gewisser Einzelverträge mit
Belgien.
245. Verordnung über die Bestellung von Laien als Vertrauens-
personen für die Gerichtshofgefängnisse und Strafanstalten.
246. Verordnungen über die Unterbrechung der Prozesse wegen Er-
füllung der Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur tschecho-
slowakischen Republik.
247. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Bier.
248. Wehrgesetznovelle vom Jahre 1921.
249. Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für
Zündhölzchen.
250. Verordnung, betreffend Vergleiche zur Regelung der vor und
während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische
Staatsangehörige.
251. Bundesgesetz, womit die mit dem Inhalte des fünften Teiles
des Vertrages von St. Germain nicht im Einklange stehenden Gesetze und
Verordnungen außer Kraft gesetzt werden.
252. Bundesgesetz, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungs-
süßsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
253. Preistreibereigesetz.
254. Verordnung über die Gebühren für die Gutachten der Preis-
prüfungsstellen im Strafverfahren wegen einer nach dem Preistreibereigesetze
gerichtlich strafbaren Handlung.
255. Zahntechniker-gesetz.
256. Verordnung, betreffend die Berechnung der Vergütung für die
Entnahme von Torf.
257. Kundmachung, betreffend die Bildung einer Ortskommission zur
Veranlagung der Einkommensteuer für die Stadt Bregenz.
258. Verordnung, betreffend Aufhebung der Kerzenverordnung.
259. Bundesgesetz, wegen Gewährung von Vorauszahlungen an die
Bundesangestellten.
260. Kundmachung, betreffend die neuerliche Erstreckung der Konzessions-
mäßigen Frist für die Herstellung der Kleinbahn von Rusdorf auf das
Plateau des Kahlenberges.
261. Verordnung, betreffend vorübergehende Aenderung des Eisenbahn-
betriebsreglements.
262. Kundmachung, betreffend den Beitritt einiger Staaten zum
Berner Abkommen.
263. Verordnung, betreffend die Anwendung des Invalidenentschädigungs-
gesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.
264. Verordnung über eine Verlängerung von im Pariser Unions-
vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen
zugunsten der Angehörigen Schwedens und der Vereinigten Staaten von
Amerika.
265. Verordnung über die Gebühren für die Bornahme auswärtiger
Eichungen und für die technische Assistenzleistung bei maß- und gewichts-
polizeilicher Revisionen.
266. Bundesgesetz, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen
des Berner Abkommens.
267. Bundesgesetz über eine Verlängerung der Höchstdauer von
Patenten.
268. Bundesgesetz über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche
Schutzrechte.
269. Verordnung, betreffend [die Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)-
geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
270. Krankenlastentaxe.
271. Verordnung über die Anmeldung der in den Gebieten, Kolonien,
Besitzungen und Protektoratländern von Belgien, Italien und Griechenland
befindlichen Altion österreichischer Staatsangehöriger.
272. Verordnung, betreffend Aenderungen in den Grundlagen des
Personen- und Gepäcktarifes der österreichischen Bundesbahnen und der vom
Bunde betriebenen Privatbahnen.
273. Luftkutschenabföhrungsgesetz.
274. Verordnung, betreffend die Aenderung des Waggeldes für zoll-
ämtliche Verwiegungen.
275. Kundmachung, betreffend den Text des Gesetzes über die direkten
Personalsteuern.
276. Verordnung über die Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur
Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den
politischen Behörden.
277. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Preise des Tabak-
extraktes.
278. Verordnung, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von
Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.
279. Durchführungsverordnung über die direkten Personalsteuern
(1. bis 3. Teil).
280. Personalsteuernovelle vom Jahre 1921.
281. Verordnung über die Gebühren für die neuerliche Eichung von
Elektrizitätszählern.
282. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Feuerungszulagen zu
Unfallrenten von Eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen.
283. Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit bestimmten
Arzneimitteln.
284. Verordnung, betreffend Markengebühren.)
285. Verordnung über die Verlängerung der allgemeinen Bekenntnis-
frist zur einmaligen großen Vermögensabgabe und der Frist zur Durchführung
ergänztiger Vorauszahlungen aus Hypothekendarlehen.
286. Verordnung wegen Verlängerung der allgemeinen Frist zur Ein-
bringung des Einkommensteuerbekenntnisses für das Jahr 1920.
287. Verordnung über den Notariatstarif.
288. Nachtrag zum Rechtsanwaltsstarif.
289. Kundmachung, betreffend die Geltung gewisser zwischen dem
Kaisertum Oesterreich oder der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem
Königreiche Italien abgeschlossenen Staatsverträge.
290. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen
Betrieben.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

33. Verordnung, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kraft-
wagen.
34. Aenderung des Mietzinsabgabegesetzes.
35. Durchführungsverordnung, betreffend das Mietzinsabgabegesetz.
36. Verordnung, betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer
Führer.
37. Gesetz, betreffend die Untermietabgabe.
38. Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend die Untermiet-
abgabe.
39. Gesetz, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von
gebrannten geistigen Flüssigkeiten.
40. Durchführungsverordnung zu dem Gesetze Nr. 39.
41. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Verschleiß von Fleisch-
und tierischen Fettwaren.
42. Kundmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Marktordnung für
den Zentralviehmarkt St. Marx hinsichtlich des Verkaufes von Rindern,
Schweinen und Schafen.
43. Verordnung, betreffend Sparmaßnahmen beim Verbräuche von
Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
44. Verordnung, betreffend die Festsetzung von Ausschankpreisen für
Fäßbier und von Kleinverkaufspreisen für Flaschenbier.
45. Verfassungsgesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von
Niederösterreich.
46. Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rindern
und Kälbern in Wien.
47. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren im
niederösterreichischen Landes-Zentralinderheim.